

SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

RECHTE UND PFLICHTEN

Die Lernenden haben neben dem Anspruch auf Ausbildung in den obligatorischen Fächern das Recht auf Achtung und Förderung ihrer Persönlichkeit. Sie unterziehen sich auch in ihren eigenen Schulorganen erlassenen Weisungen, die einen geregelten Schulbetrieb gewährleisten sollen. Sie anerkennen die Massnahmen der Schulleitung und der Aufsichtsorgane bei Verstössen gegen diese Ordnung.

MITBESTIMMUNG

Für Verbesserungsvorschläge ist die Schulleitung offen. Die dafür vorgesehenen Anregungsmeldungen liegen in den Schulzimmern bereit.

LEHRMITTEL UND SCHULMATERIAL

Die benötigten Lehrmittel werden den Lernenden durch die Schule abgegeben und den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellt.

ZEUGNISSE

Sie werden am Schluss jedes Semesters ausgestellt und je ein Exemplar den Ausbildungsbetrieben und den Lernenden zugestellt.

SCHÜLERAUSWEIS

Die Lernenden erhalten bei Schuleintritt einen für die ganze Lehrzeit gültigen Schülerausweis. Verlorene oder beschädigte Ausweise können gegen eine Gebühr ersetzt werden.

MUTATIONEN, MELDEWESEN

Mutationen (Lehrstellenwechsel, Adressänderungen usw.) sind der Polybau-Administration umgehend zu melden.

PARKEN

Polybau stellt den Lernenden **keine** Parkplätze für Autos zur Verfügung. Für Zweiradfahrzeuge steht ein entsprechender Parkplatz zur Verfügung. Polybau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder den Diebstahl von Fahrzeugen.

ZWISCHEN- UND HAUPTVERPFLEGUNG

Die Verpflegung während der Pausen und über die Mittagszeit ist ausschliesslich in der Mensa oder auf der Raucherterrasse gestattet. Diese Orte sind jeweils aufgeräumt zu verlassen. In den Klassenzimmern ist nur das Trinken von Mineralwasser aus verschliessbaren Flaschen gestattet. Lebensmittel sind in den persönlichen Gepäckstücken nicht sichtbar aufzubewahren. Der Aufenthalt in der Werkhalle ist nur beim Besuch von Überbetrieblichen Kursen erlaubt.

SCHÄDEN

Für vorsätzlich oder grobfahrlässig entstandene Schäden an Gebäuden oder Mobiliar haften die Verursacher. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag setzt sich aus dem Neupreis des Gegenstandes und den daraus entstandenen Folgekosten zusammen. Die Schulleitung entscheidet, ob die Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht wird.

VERSICHERUNG

Die Versicherung ist Sache der Lernenden, resp. der Ausbildungsbetriebe.

WEITERE VERHALTENSREGELN

Rauchen / Alkohol / illegale Drogen

Für Raucher/Raucherinnen stehen markierte Raucherzonen zur Verfügung. Auf dem restlichen Areal von Polybau gilt ein striktes Rauchverbot. Auf dem ganzen Areal gilt ein striktes Alkoholverbot. Dies gilt auch ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Tonträger

In den Polybau-Räumlichkeiten und auf dem ganzen Polybauareal ist das öffentliche Abspielen von Tonträgern untersagt. Im Klassenzimmer ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Lehrperson das Abspielen eines Tonträgers erlaubt. Jedes Schulzimmer verfügt über eine Musikanlage, die nur durch die Lehrperson bedient wird.

Mobiltelefon

Während den Lektionen gilt ein allgemeines Mobiltelefon-Verbot. Bei Verstössen wird das Mobiltelefon durch die Lehrperson eingezogen und am Ende des Schultages zurückgegeben.

Bekleidung / Hygiene

Kopfbedeckungen sind nicht gestattet.

Politische Gesinnungen auf Kleidung oder Körper dürfen nicht sichtbar getragen werden. Es ist auf ein gepflegtes und hygienisches Auftreten zu achten.

ABSENZENORDNUNG

Absenz

Im Zeugnis wird jede nicht besuchte Lektion eines Faches als Absenz eingetragen (1 Schultag = 9 Lektionen, ab 10min = 1 Lektion, zu spätes Erscheinen innerhalb eines Blockes wird kumuliert)

Meldung der Absenzen

Wer zum Unterricht nicht erscheinen kann, hat morgens zwischen 7.15 - 9.00 Uhr die Administration Polybau mit Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Alle Absenzen werden umgehend dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.

Jede Absenz muss auf der Abszenkarte eingetragen und vom Berufsbildner unterschrieben werden. Nur vom Berufsbildner unterzeichnete Absenzen gelten als entschuldigt.

Entschuldigungen

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Lernenden oder vom Berufsbildner, soweit diese die Anwesenheit der Lernenden erfordern.
- c) Toleranzurlaub aus wichtigen Gründen; dieser muss mit der Schulleitung vorher abgesprochen werden.

Urlaub / verordnete Dienste

Die Block- und ÜK-Daten sind verbindlich.

Persönliche Termine wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Arzttermine, Fahrstunden und Fahrprüfungen sind **ausserhalb** der Schulzeit zu legen.

Absenzen bis zu neun Lektionen innerhalb eines Schulblocks liegen in der Kompetenz der Lehrperson in Absprache mit der Administration. Die Absenzen müssen schriftlich begründet und vom Berufsbildner unterzeichnet eingereicht werden.

Urlaub erteilt nur die Schulleitung. Gesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und vom Berufsbildner unterzeichnet bei der Schulleitung einzureichen.

DISZIPLIN

Die Lernenden sind angehalten, Ruhe, Ordnung und anständiges Verhalten vorzuleben.

Massnahmen

Verstösse gegen Ordnung und Disziplin können wie folgt geahndet werden:

- a) kurzfristige Wegweisung aus dem Unterricht (mündliche Information des Berufsbildners/in, schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift des/der Berufsbildners/in);
- b) schriftliche Verwarnung mit Orientierung des Berufsbildners;
- c) schriftlicher Verweis mit Orientierung des Berufsbildners und der kantonalen Behörde;
- d) Ausschluss aus Lehr- und Ausbildungsgängen;
- e) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses bzw. Schulausschluss.

Zuständigkeit

Für Anordnungen nach Bst. a ist die Lehrperson zuständig.

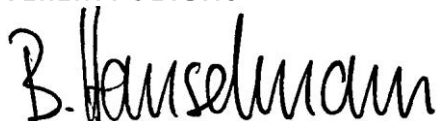
Für Anordnungen nach Bst. b und c sind – nach Rücksprache mit der Schulleitung – die Lehrperson und die Administration Berufsfachschule Polybau zuständig.

Für Anordnungen nach Bst. d und e sind die Administration Berufsfachschule Polybau und die Schulleitung zuständig.

KENNTNISGABE

Diese Schul- und Disziplinarordnung ist allen Lernenden beim Schuleintritt abzugeben.

VEREIN POLYBAU



Leitung Berufsfachschulen

30.06.14